

Förderzeitraum: 01.02. - 31.12.2023

**Förderschwerpunkt:
Photovoltaikanlagen und Stromspeicher**

1. Wer kann einen Antrag stellen?

Im Rahmen des Förderprogramms Photovoltaikanlagen und Stromspeicher sind ausschließlich Privatpersonen mit Wohneigentum in Nidda antragsberechtigt.

2. Was wird gefördert?

Gefördert wird die **Neuanschaffung** von PVA als Aufdach- oder Fassadeninstallation, von Stromspeichern (auch als Nachrüstung bei bestehenden PVA ohne Speicher) soweit die Installation der Anlage/des Speichers innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Nidda erfolgt, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Komponenten müssen neu und marktreif sein.
- Die Komponenten müssen den einschlägigen nationalen und internationalen Normen entsprechen.
- Es werden geprüfte Wechselrichter inklusive Typenbezeichnung, Angaben zu Nennleistung, Netzüberwachung nach VDE-AR-N 4105, CE-Richtlinien und entsprechender Zulassung verwendet.
- Es handelt sich um neu geprüfte Photovoltaikmodule mit Typenbezeichnung, Angaben zu Nennleistung, Schutzklasse, CE-Richtlinien und Zertifikaten, z.B. nach Zertifikatsdatenbank des TÜV Rheinland.
- Es handelt sich um geprüfte Montagesysteme, z.B. nach Zertifikatsdatenbank des TÜV Rheinland.
- PVA müssen eine Leistung von mind. 4 kWp haben.

Nicht förderfähig sind:

- Solarthermieanlagen
- Ersatzneukauf oder Erweiterungen von bestehenden Anlagen
- „Inselanlagen“ an Wohngebäuden, wenn das Wohngebäude an das öffentliche Stromnetz angeschlossen ist

- Mit der Beschaffung verbundene Nebenkosten wie Transport- und Finanzierungskosten
- Gebrauchte Anlagekomponenten, Umbauten, Prototypen, nicht serienmäßige Sonderanfertigungen sowie Eigenleistungen der beantragenden Person
- Anlagen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen, z.B. GEG

Pro Wohngebäude wird im Förderzeitraum **nur eine Anlage** gefördert. Hierbei wird die gleichzeitige Anschaffung einer PVA und eines Stromspeichers als eine Anlage gewertet. Hierfür gewährt die Stadt Nidda **einen einmaligen Zuschuss in Höhe von**

- **PVA: 100 Euro pro installierter Kilowatt-Peak (kWp) Leistung, maximal 1.000 Euro**
- **Stromspeicher: 50 Euro je kWh Speicherleistung, maximal 500 Euro**

3. Welche Unterlagen sind erforderlich?

Der **Antrag** auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen dieses Förderprogramms **ist vor Installation und Inbetriebnahme der Anlage(n) zu stellen.**

Hierzu ist das beigefügte, vollständig ausgefüllte Antragsformular bei der Stadt Nidda, FG 04.4, Wilhelm-Eckhardt-Platz, 63667 Nidda einzureichen

Der Abruf des Zuschusses hat innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage, spätestens zum Ende des Folgemonats zu erfolgen. Teilauszahlungen sind nicht möglich.

Für den Abruf des Zuschusses sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Original/Kopie des Kaufbelegs bzw. der Rechnung des Installationsbetriebes mit Anschrift der antragstellenden Person sowie Herstellerbezeichnung (Typ) und Leistungen der erworbenen Anlagenkomponenten
- Modulbelegungsplan bei PVA
- Nachweis zur technischen Abnahme bzw. Inbetriebnahme
- Nachweis der Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur sowie

- Bilder der installierten Anlage (Dach/Fassade mit montierter Anlage, Stromspeicher).

Die Einreichung des Antrages inkl. der Nachweise ist auch auf elektronischem Wege (Fax/Email) möglich.

4. Wichtige Hinweise zum Verfahren

Es werden nur Maßnahmen bezuschusst, die innerhalb des festgelegten Förderzeitraumes durchgeführt werden.

Im Falle einer Förderung verpflichtet sich die antragstellende Person gegenüber der Stadt Nidda, den Fördergegenstand über eine festgelegte Haltedauer im Stadtgebiet zu nutzen. Der Weiterverkauf einer geförderten Anlage ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer förderunschädlich zulässig. Darüber hinaus bestehen Mitteilungspflichten der Fördermittelpfänger/innen.

Die Haltedauer beginnt mit Auszahlung des Förderbetrages:

- **Haltedauer von PVA: 10 Jahre**
- **Haltedauer von Stromspeichern: 10 Jahre**

Mitteilungspflichten:

- **Der/Die Fördermittelpfänger/in ist dazu verpflichtet, der Stadt Nidda einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Haltedauer) zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.**
- **Im Falle von Vermietung, Verkauf oder Funktionslosigkeit ist der/die Fördermittelpfänger/in dazu verpflichtet, dies der Stadt Nidda mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Rückforderung der gewährten Fördermittel**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht auch bei Vorlage der Voraussetzungen nicht.

Die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogramms erfolgt nur, solange entsprechende Mittel vorhanden sind.

Durch die Inanspruchnahme der Förderung verpflichtet sich die antragstellende Person, die geförderte Anlage umgehend im eigenen Haushalt einzusetzen.

Die Stadt Nidda behält sich stichprobenartige Prüfungen zur Umsetzung der Maßnahmen vor. Zudem wird das Förderprogramm öffentlichkeitswirksam u.a. über Presseberichte begleitet.

Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Daten werden nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung zweckbezogen verarbeitet und genutzt.

Der Zuschuss ist mit Angeboten oder anderen Förderungen kombinierbar, die antragstellende Person muss jedoch selbst prüfen, ob die Inanspruchnahme der Förderung der Stadt Nidda sich evtl. schädlich auf eine andere Förderung auswirken könnte. Für Auswirkungen auf andere Förderungen oder Angebote trägt die Stadt Nidda keine Haftung. Diese sind im Vorfeld von den Antragstellenden selbst eigenverantwortlich zu überprüfen.

Antrag auf Förderung bei der Anschaffung von PV-Anlagen & Speichern

Angaben zur Person

Vorname & Name :

Straße :

PLZ & Ort :

Telefon (freiwillig) :

Kontonummer (IBAN):

Geplante Anschaffung:

Photovoltaik-Anlage mit	Modulen und	kWp Gesamtleistung
Neuinstallation	Erweiterung Bestandsanlage	
Stromspeicher mit	kW Leistung	
Zusammen mit PVA	Nachrüstung bei Bestandsanlage	

Verbindliche Erklärungen der Antragstellenden

Ich/wir erkenne/n die Richtlinien des Förderprogramms für Energiespar- und Effizienzmaßnahmen der Stadt Nidda an.

Uns ist bewusst, dass wir für die Inbetriebnahme die technischen Anforderungen des Netzbetreibers einzuhalten haben.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Einreichung bei der Stadt Nidda, FG 04.4., Wilhelm-Eckhardt-Platz, 63667 Nidda
Fragen zum Förderprogramm beantwortet
Frau Knölcke · Tel. 0 6043 / 8006 211 · Mail k.knoelcke@nidda.de

Interne Vermerke

Fördernummer :

Eingangsdatum :